

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 27. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2025)

zum Thema:

Hundekot in Berlin 2021-2024

und **Antwort** vom 7. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21775
vom 27.02.2025
über Hundekot in Berlin 2021-2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Ordnungswidrigkeitsanzeigen wurden in den Jahren 2021 bis 2024 aufgrund der Nichtbeseitigung von Hundekot in Berlin erstattet? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahren und Bezirken.

Frage 2:

In wie vielen Fällen führte eine solche Anzeige seit 2021 zur Verhängung eines Bußgeldes? Bitte um eine jährliche Aufschlüsselung.

Frage 3:

Welche Gesamteinnahmen erzielte das Land Berlin aus den verhängten Bußgeldern im Zusammenhang mit der Nichtbeseitigung von Hundekot in den Jahren 2021 bis 2024? Bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben.

Frage 4:

Wie viele behördliche Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von Hundekotbeuteln wurden seit Januar 2021 durchgeführt? Bitte eine detaillierte Auflistung nach Bezirken vornehmen.

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Eine Pflicht des Mitführens explizit von Hundekotbeuteln ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach § 8 Abs. 3 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) besteht für Hundehalterinnen und Hundehalter bzw. Hundeführerinnen und Hundeführer die Pflicht, beim Führen des Hundes geeignete Hilfsmittel für die vollständige Beseitigung des Hundekots bei sich zu führen. Diese Hilfsmittel sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Die Hilfsmittel müssen aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht zwangsläufig als Hundekotbeutel ausgewiesen sein.

Von den Bezirksämtern wurden folgende Angaben übermittelt:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

Zu 1.:

„Eine valide Auskunft ist nur bedingt möglich, da eine gesonderte Statistik zu Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Hundekot nicht geführt wird. Seit dem Jahr 2024 werden „Ahndungen nach dem Berliner Straßenreinigungsgesetz“ (StrReinG) statistisch erfasst. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 2452 mündliche Verwarnungen nach dem StrReinG im Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf erfasst, die jeweils „auf frischer Tat“ erappte Verunreinigungen beispielsweise durch Hundekot, Zigarettenkippen oder sonstigen weggeworfenen Kleinmüll beinhalten. Der Anteil an „Hundekot“ in dieser Zahl kann hierbei nur geschätzt werden und dürfte sich im Bereich von 10-15 Prozent der Gesamtfälle bewegen. Für die Jahre 2021 bis 2023 kann eine solche statistische Erfassung nicht dargestellt werden.“

Zu 2.:

„Den überwiegenden Anteil stellen die Verwarngelder dar, siehe Frage 1, die noch an Ort und Stelle unmittelbar im Anschluss an die entdeckte Ordnungswidrigkeit eingenommen werden. Bußgelder, die in förmlichen Bußgeldverfahren mittels eines Bescheides erlassen werden, stellen nur eine untergeordnete Anzahl dar:

2021 6 förmliche Bußgeldverfahren
2022 7 förmliche Bußgeldverfahren
2023 7 förmliche Bußgeldverfahren
2024 4 förmliche Bußgeldverfahren“

Zu 3.:

„Da eine statistische Erfassung nur im Hinblick auf die Nichtbeseitigung von Hundekot nicht erfolgt, siehe Frage 1, ist eine valide Auskunft zu dieser Frage nicht möglich.“

Zu 4.:

„Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass die gesetzliche Regelung aus Sicht des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf eine Unschärfe enthält: Die Fragestellung zielt auf die Regelung des § 8 StrReinG ab. Hiernach haben Hundehalterinnen und Hundehalter und Hundeführerinnen und Hundeführer dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen. Sie haben beim Führen des Hundes für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hilfsmittel mit sich zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Diese Anforderungen gelten nicht für Menschen, die aufgrund dauerhafter körperlicher oder geistiger Einschränkungen oder Erkrankungen nicht zur Beseitigung von Hundekot in der Lage sind. Der Gesetzgeber fordert daher explizit nicht das Mitführen von Hundekotbeuteln, sondern nur von „geeigneten Hilfsmitteln zur Beseitigung von Hundekot“. Dies ist auslegungsfähig – zum Beispiel könnte auch ein Taschentuch oder eine Zeitung geeignet sein. Für Kontrollkräfte ergeben sich aus der Formulierung in der Praxis Unklarheiten, die sinnvollerweise vom Gesetzgeber durch klarere Regelungen beseitigt werden sollten.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg gab eine Fehlmeldung ab.

Das Bezirksamt Lichtenberg teilte hierzu mit:

„Jahr	Anzahl OWi-Anzeigen	Anzahl Bußgelder	Summe der Einnahmen in EURO	Anzahl der Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von geeigneten Hilfsmitteln
2021	11	11	525,00	Fehlanzeige
2022	2	2	150,00	Fehlanzeige
2023	3	2	155,00	Fehlanzeige
2024	2	2	110,00	Fehlanzeige“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Mit der zur Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitsanzeigen verwendeten Software kann leider keine statistische Ermittlung der hier nachgefragten Einzelsachverhalte (Hundekot) erfolgen. Insofern können leider keine konkreten Angaben zu der Bearbeitung der im Fachbereich I – Zentrale Verfahrensbearbeitung eingegangenen Ordnungswidrigkeitsanzeigen gemacht werden. Es kann ausgeführt werden, dass in der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle [sic] des Ordnungsamtes im Zeitraum 2021-2024 insgesamt 69 Anliegen zum Thema "Hundekot (Beseitigungspflicht)" eingegangen sind, wobei es sich, bis auf einen Fall (Owi-Anzeige), ausschließlich um Meldungen von Bürgern handelt. Der AOD führt ebenfalls keine Statistik über Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von Hundekotbeuteln.“

Das Bezirksamt Mitte teilt hierzu mit:

„Jahr	Anzahl OWi-Anzeigen	Anzahl Bußgelder	Summe der Einnahmen in EURO	Anzahl der Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von geeigneten Hilfsmitteln
2021	24	24	1.760,00	./ . keine stat. Erhebung
2022	29	29	2.485,00	s.o.
2023	0	0	0	s.o.
2024	1	1	80,00	s.o.

Zu 1. bis 3.:

Eine differenzierte Aufschlüsselung, ob es sich bei den Verfahren tatsächlich um die Beseitigung von Hundekot handelt, wird durch die Fachanwendung EurOwiG nicht angeboten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als Hundehalterin oder Hundehalter oder Hundeführerin oder Hundeführer die Verunreinigung der Straßen nicht unverzüglich beseitigt oder für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hilfsmittel nicht mitführt oder geeignete Hilfsmittel auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorzeigt. Die gemeldeten Verfahren können einen oder mehrere dieser drei Tatbestände betreffen.

Zu 4.

Über die Anzahl der behördlichen Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von Hundekotbeuteln werden im Ordnungsamt Mitte von Berlin keine statistischen Erhebungen vorgenommen. Daher wird hier Fehlanzeige vermeldet.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt hierzu mit:

„Jahr	Anzahl OWi-Anzeigen	Anzahl Bußgelder	Summe der Einnahmen in EURO	Anzahl der Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von geeigneten Hilfsmitteln
2021	0	0	0,00	
2022	0	0	0,00	
2023	2	2	287,00	
2024	1	0	0,00	

Zu 4.:

Hierzu gibt es keine statistische Erfassung.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass der Allgemeine Ordnungsdienst des Ordnungsamtes Neukölln neben einer unbestimmten Anzahl von Kontrollen von Hundeausführenden insbesondere einen präventiven Ansatz verfolgt. So werden im Rahmen von Informationsgesprächen unter anderem regelmäßig auch Hundekotbeutel ausgegeben.“

Das Bezirksamt Pankow teilt hierzu mit:

„Jahr	Anzahl OWi-Anzeigen	Anzahl Bußgelder	Summe der Einnahmen in EURO	Anzahl der Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von geeigneten Hilfsmitteln
2021	2	2	130,00	Es erfolgt keine gesonderte statistische Erhebung
2022	1	1	55,00	
2023	3	3	165,00	
2024	0	0	0	
Gesamt	6	6	350,00	

Zu 4.:

Die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes verfolgen bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben einen ganzheitlichen Ansatz. Im Zuge dessen fallen eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben an. Statistische Aufzeichnungen hinsichtlich der Durchführung von Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Mitführungspflicht von Hundekotbeuteln erfolgen in diesem Zusammenhang nicht.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Jahr	Anzahl OWi-Anzeigen	Anzahl Bußgelder	Summe der Einnahmen in EURO	Anzahl der Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von geeigneten Hilfsmitteln
2021	4	1	110	258
2022	1	0	0	267
2023	1	0	0	211
2024	0	0	0	215“

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„Jahr	Anzahl OWi-Anzeigen	Anzahl Bußgelder	Summe der Einnahmen in EURO	Anzahl der Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von geeigneten Hilfsmitteln
2021	1	1	80	
2022	0	0	0	
2023	0	0	0	
2024	3	2	120“	

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„Ordnungswidrigkeitsanzeigen aufgrund der Nichtbeseitigung von Hundekot werden nicht gesondert erfasst.

Überprüfungen der Mitführungspflicht von Hundekotbeuteln finden ständig im Rahmen der allgemeinen Kontrolltätigkeiten des Ordnungsdienstes statt. Eine separate Zählung findet nicht statt.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„Jahr	Anzahl OWi-Anzeigen	Anzahl Bußgelder	Summe der Einnahmen in EURO	Anzahl der Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von geeigneten Hilfsmitteln
2021				
2022	2	0	./.	Nicht gesondert statistisch erfasst“
2023				
2024				

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Jahr	Anzahl OWi-Anzeigen	Anzahl Bußgelder	Summe der Einnahmen in EURO	Anzahl der Kontrollen zur Überprüfung der Mitführungspflicht von geeigneten Hilfsmitteln
2021				
2022				
2023	1			
2024	1	2		

Zu 4.:

Die Kontrollen erfolgen im Rahmen des täglichen Dienstes. Eine besondere statistische Erfassung erfolgt nicht. Es gibt im Übrigen keine Pflicht zur Mitführung von Hundekotbeuteln. Es sind lediglich geeignete Hilfsmittel mitzuführen. Diese sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Geeignete Hilfsmittel können im Zweifel auch die Hände sein. Daher ist die gesetzliche Grundlage für eine Durchsetzung nicht ausreichend.“

Berlin, den 07.03.2025

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt